

## **Entwicklung eines neuen Finanzhilfemodells für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt: Vergleich der Positionen des Bildungsministeriums und der Vertreter der freien Schulen**

### **INHALT:**

Vorbemerkung	1
1. Transparenz des neuen Finanzhilfemodells	1
2. IST-Kosten vs. „vergleichbare Kosten“	4
3. Berücksichtigung von Investitions-, Bau- und Mietkosten	5
4. Versorgungspauschale für verbeamtete Lehrkräfte	9
5. Erfassung der Overheadkosten	12
6. Finanzierung der Pädagogischen Mitarbeiter*innen	15
7. Der „Auslastungsfaktor“	16
8. Bündelung von Schulformen bzw. der Oberstufen	16
9. Berücksichtigung von Zusatzbedarfen, Stunden außerhalb der Stundentafel, Ermäßigungen, Anrechnungen usw.	20
10. Weitere offene Punkte	21
a) Unterrichtsversorgungszuschlag	21
b) Schulgeldersatz für sozial schwächere Schüler*innen	21
c) Finanzierung von Schüler*innen im Gemeinsamen Unterricht	21
d) Festlegung eines Moratoriums	22
e) <b>Schülerbeförderungskosten</b>	<b>22</b>

Anlage 1: Mitteleinsatz Schulbauförderprogramm STARK III

Anlage 2: Auszug aus dem Fachbuch von Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio (Bundesverfassungsrichter a.D.) „Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen“

Anlage 3: Sonderbelastungen freier Schulen

Anlage 4: Gewährte Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den im Endbericht von Thomas Beukert ermittelten IST-Kosten der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt

## **Entwicklung eines neuen Finanzhilfemodells für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt: Vergleich der Positionen des Bildungsministeriums und der Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft (Stand: 04.05.23)**

**+ Ergänzungen vom 12.06.23**

Vorbemerkung: Im Oktober 2020 nahm eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern des Bildungsministeriums und der Schulen in freier Trägerschaft – seine Tätigkeit auf, um nach Möglichkeit einvernehmlich ein neues Modell zur Bestimmung der Ersatzschul-Finanzhilfe für die einzelnen Schulformen und Fachrichtungen zu entwickeln. Ziel war es, dieses Finanzhilfemodell transparent, rechtssicher, langfristig und verfassungskonform (s. Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Verfassung LSA) auszugestalten.

Aktuell muss jedoch festgestellt werden, dass die Vorstellungen der Bildungsverwaltung sowie der Vertreter der freien Schulen zu diesem neuen Modell sehr stark divergieren, wobei die Vorstellungen der freien Schulen offenbar kaum Berücksichtigung finden sollen. Nachfolgend werden deshalb die wichtigsten Positionen des Bildungsministeriums (dargestellt in zwei Papieren, die den freien Schulträgern am 30.03.23 zugingen) und der freien Schulträger (entnehmbar einem Gemeinsamen Positionspapier der Vertreter der freien Schulen vom 30.09.22 und der Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt vom 24.03.23 zum Endbericht des vom Bildungsministerium beauftragten Gutachters Thomas Beukert) miteinander verglichen, wobei hierbei in Teilen auch Bezug auf den von Herrn Beukert erarbeiteten Endbericht genommen wird, der dem Bildungsministerium im Dezember 2022 und den Vertretern der freien Schulen am 14.02.23 vorgelegt wurde.

Vergleich der Auffassungen zu beispielhaften Kostenpositionen:

### **1. Transparenz des neuen Finanzhilfemodells**

Einführend sei auf ein Zitat aus dem Ergebnisprotokoll (erstellt vom MB) zur Sitzung der gemeinsamen AG „Neues Finanzhilfemodell“ vom 22.11.21 verwiesen. Hierin heißt es auf S. 1 unter dem Schlagwort „Getroffene Vereinbarungen“ u.a.: „*Es erfolgte eine Verständigung zwischen den Interessenvertretungen der Ersatzschulen und dem Bildungsministerium darüber, ein Modell zu prüfen, das auf der Basis der IST-Kosten erstellt und mit den Eckpunkten im Schulgesetz verankert ist; dabei soll es sich um ein **Vollkostenmodell** handeln.*“

Zur Ermittlung der sog. Vollkosten (= IST-Kosten) der staatlichen Schulen ist es zum einen notwendig, den Haushalt des Landes auszuwerten (insbesondere den Haushalt des Bildungsministeriums) und zum anderen Erhebungen des Statistischen Landesamtes zu den schulischen Kosten der Landkreise und Kommunen. Da das Land (im Gegensatz zu den Landkreisen und Kommunen) bislang auf der Grundlage der Kameralistik (also lediglich einfache Erfassung der jährlichen Ausgaben) und nicht auf der Grundlage der Doppik (kaufmännische Buchführung, die u.a. jährliche Abschreibungen auf Gebäude und Gebrauchsgüter berücksichtigt) arbeitet, ist es zudem notwendig, die Ausgaben des Landes quasi in ein entsprechendes Kostenmodell „umzurechnen“. Im Anschluss ist zu entscheiden, welche Kostenpositionen bei der Ermittlung der IST-Kosten vollumfänglich, teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden müssen. Für die zuvor genannten Kostenerfassungen und Darstellungen hat der vom Land beauftragte Gutachter Thomas Beukert eine sog. Matrix (letztlich eine höchst umfangreiche Excel-Tabelle, von ihm auch Cockpit genannt) entwickelt, die bislang ausschließlich dem Bildungsministerium vorliegt.

#### Das meint das Bildungsministerium zur Offenlegung der Matrix:

Die Matrix sei ein reines Arbeitsinstrument des Ministeriums, in dem eine Vielzahl von unterschiedlichen Daten hinterlegt und eine Vielzahl von Parametern eingerichtet worden sind, mit denen unterschiedliche Sachverhalte modelliert werden können. Diese Matrix könne z.B. den Schulen in freier Trägerschaft nicht zur Verfügung gestellt werden. Begründet wird dies seitens des MB „mit Blick auf die Komplexität“ der Prozesse. Die Matrix enthalte z.B. eine Vielzahl von Verknüpfungen in den Formeln und eine Vielzahl von Parametern. Es müsse deshalb sichergestellt werden, dass diese Formeln vor Veränderung außerhalb des MB geschützt werden. Das MB bietet lediglich an, dass es im Rahmen einer Unterarbeitsgruppensitzung **ausgewählten Vertretern** der freien Schulen „eine Simulation und Modellierung **bestimmter Cockpiteinstellungen**“ vorzeigen könne. (Die zitierten Bemerkungen des MB stammen aus dem Entwurf eines Protokolls zur Sitzung der AG „Finanzierung“ vom 03.03.23.)

#### Das meinen die Vertreter der freien Schulen:

Nicht nur die Matrix (bzw. das „Cockpit“), sondern auch die interne Schulstatistik des Ministeriums für Bildung (die vom Gutachter Thomas Beukert für die Erstellung seines Endberichts herangezogen wurde) muss sowohl gegenüber den freien Schulträgern als auch gegenüber den Abgeordneten des Landtages jederzeit uneingeschränkt zugänglich gemacht werden (ggf. über eine Art „Intranet“ mit Zugangsdaten), damit hinsichtlich der Ermittlung der IST-Kosten der staatlichen Schulen und der ggf. vorgenommenen nachträglichen Abzüge oder Ergänzungen die erforderliche (**auch von den hiesigen Verwaltungsgerichten eingeforderte**) Transparenz hergestellt wird und auch ein entsprechendes Controlling ermöglicht werden kann.

Erfolgt dies nicht, wäre weder den Anforderungen der Verwaltungsgerichte noch dem Beschluss des Landtages vom 11.06.20 (Drs. 7/6172) genüge getan. Laut dem genannten Landtagsbeschluss sollten die neuen Finanzierungsregelungen „rechtssicher und verlässlich“ ausgestaltet sein.

Als praktisches Beispiel für die mangelnde Transparenz der bislang vom MB intern gehaltenen Matrix sei auf die nachfolgend näher erläuterten Sachverhalte verwiesen, zu denen das MB innerhalb der Matrix bestimmte Reduzierungen von zahlreichen Kostenpositionen anstrebt. Die Vertreter der freien Schulen sehen sich derzeit außerstande, die hieraus folgenden Abschmelzungen der IST-Kostenansätze exakt zu bestimmen, weil sie nicht über die Matrix verfügen. Gleichermaßen dürfte es wohl auch den Abgeordneten des Landtages gehen.

Hierzu sei auch nochmals auf den Text einer der jüngsten Entscheidungen des OVG Sachsen-Anhalt vom 27.09.22 (hier beispielhaft für die Grundschulen: 4 L 228/21) zur notwendigen Transparenz der Finanzhilfeberechnungen verwiesen:

*„a) Der Kläger kann als Träger einer Finanzhilfe erhaltenden Ersatzschule vom Beklagten eine nachvollziehbare Finanzhilfeberechnung beanspruchen. Dazu gehört – jedenfalls bei einem substantiierten Verlangen wie dem klägerischen – auch die Erläuterung der in Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Berechnungsvariablen für den Finanzhilfeanspruch einer Ersatzschule, insbesondere das nachvollziehbare Aufzeigen der zugrundeliegenden Methodik und Systematik von deren Ermittlung und die Zurverfügungstellung der Zahlengrundlage (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. März 2016 - 3 L 89/15 -, juris Rn. 16). Nur dies ermöglicht den Schulträgern, die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Gestaltungsdi- rektiven aus Art. 7 Abs. 4 GG sowie Art. 28 Verf LSA und damit der Rechtmäßigkeit der streitbefangenen Finanzhilfeberechnung zu überprüfen; eine allein materielle Ergebniskontrolle genügt mangels handhabbarer verfassungsrechtlicher Maßstäbe nicht (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. März 2016 - 3 L 89/15 -, a. a. O.; VG Magdeburg, Urteil vom 1. August 2018 - 7 A 29/15 -, juris Rn. 66 f.; StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Juli 2015 - 1 VB 130/13 -, juris Rn. 130; VerfGH Sachsen, Urteil vom 15. November 2013 - Vf. 25-II-12 -, juris Rn. 128 f.; VerfGH Thüringen, Urteil vom 21. Mai 2014 - 13/11 -, juris Rn. 148 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2013 - 9 S 233/12 -, juris Rn. 75; Rux, Schulrecht, 6. Auflage 2018, Rn. 1498; Wegracht, R&B 2/17, S. 31 [33 f., 37]; Dombert, R&B 3/12, S. 12 [15 f.]; Hesse, R&B 1/14, S. 3 [4]; Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e. V., R&B 2/12, S. 2).“*

#### Ergänzung 12.06.23:

Erst nach eindringlichen und wiederholten Aufforderungen wurde den Vertretern der Arbeitsgruppe „Neues Finanzhilfemodell“ seitens des MB die Matrix in eingeschränkter Form (nach vorheriger Sicherung der Formeln und Verknüpfungen durch das MB) per Mail am 08.06.23 zugesendet. Dem MB stehen diese Unterlagen bereits seit Ende Dezember 2022 zur Verfügung. Angesichts des Umfangs der Matrix und der hierin erfolgten Daten-

verarbeitung werden die Vertreter der freien Schulen wohl ebenfalls mehrere Monate benötigen, um die Matrix abschließend bewerten und auf ihre Plausibilität hin überprüfen zu können. Schon jetzt ist auffällig, dass der Gutachter bei den vom ermittelten Schülerkosten neben den IST-Kosten offenbar auf Wunsch des Ministeriums auch noch eine sog. „Bemessungsgrundlage“ ermittelt hat, die die IST-Kosten stark absenken würde. **So würden dann bei den Grundschulen im Jahr 2020 nur 82,7 Prozent berücksichtigt (s. Cockpit, Zeile 70), was u.a. dadurch zustande kommt, dass die in der Bemessungsgrundlage für die schulformbezogenen Personalkosten des Landes angegebenen Stunden außerhalb der Stundentafel, Zusatzbedarfe und Anrechnungsstunden (z.B. für Schulleitungsaufgaben!!!) von vornherein von den eigentlichen IST-Kosten abgezogen werden könnten. Hierbei würde es sich zum Teil um mehr als 1.000 Euro pro Schüler\*in handeln, die offenbar im Zuge des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens von vornherein von den IST-Schülerkosten abgezogen werden sollen. Darüber hinaus plant das MB weitere nennenswerte Abzüge (z.B. bei den Overheadkosten) um die künftige Finanzhilfe für die Ersatzschulen so niedrig wie möglich zu halten (s. auch Kapitel „IST-Kosten vs. vergleichbare Kosten“).** Dies wurde erst durch die erzwungene Übersendung der Matrix deutlich, was nochmals unterstreicht, wie unabdingbar die Veröffentlichung der Matrix ggü. dem Landtag und allen freien Schulträgern tatsächlich ist.

## **2. IST-Kosten vs. „vergleichbare Kosten“**

Entgegen der unter Punkt 1 zitierten Vereinbarung zwischen den Vertretern des Bildungsministeriums und der freien Schulen will das MB als Grundlage für die Finanzhilfeberechnung künftig nicht vollständig auf die von Herrn Beukert ermittelten IST-Kosten der staatlichen Schulen zurückgreifen, sondern diese vorab um angeblich *„finanzhilferelevante Sachverhalte, die an Schulen in freier Trägerschaft nicht oder nicht in vergleichbarem Umfang anfallen oder für die es keinen Finanzierungsanspruch gibt“* in einem erheblichen Maße reduzieren. Dies geht aus einer „Anhörung“ hervor, die den Vertretern der freien Schulen per Mail am 30.03.23 seitens des Bildungsministeriums zugeht. Die Vertreter der freien Schulen hatten hingegen zuvor gegenüber dem Gutachter moniert, dass dieser verschiedene relevante Haushaltspositionen, die für die vollständige Ermittlung der IST-Kosten der Schüler\*innen staatlicher Schulen ebenfalls relevant gewesen wären, nicht oder nur teilweise bei seiner Ausarbeitung berücksichtigt habe.

### So begründet das Bildungsministerium sein Vorhaben:

Aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2011 scheint das MB zu schlussfolgern, dass es verfassungsrechtlichen Ansprüchen genüge, wenn die Ersatzschulfinanzhilfe nicht an den Vollkosten der staatlichen Schulen anknüpfe, sondern an den *„vergleichbaren Kosten des öffentlichen Schulwesens.“* Darunter versteht das MB z.B. den Abzug aller Kosten, die an den freien Schulen angeblich nicht oder nur im reduzierten Maße anfallen würden (z.B. Investitions-, Bau- und Mietkosten!). Damit folgt das MB der bisherigen Logik der von ihm für die vergangenen Legisla-

turperioden verfassten „Schülerkostenvergleichsberichte“ nach § 18 g SchulG-LSA (die stets sehr umstritten waren) oder bleibt dahinter sogar noch zurück (z.B. bei den Versorgungszuschlägen für verbeamtete Lehrkräfte).

Dies ist die Auffassung der Vertreter der freien Schulen hierzu:

Vereinbart war die Entwicklung eines Modells auf der Grundlage der vollständigen IST-Kosten der Schüler\*innen staatlicher Schulen. Dieses sollte dem Landtag vorgelegt werden, damit dieser unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesverfassung zu den freien Schulen (die weit über die allgemeinen Regelungen des Grundgesetzes hinaus gehen<sup>1</sup>, auf die sich die vom MB zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich bezog) entscheiden kann, wie hoch die prozentuale Förderung der freien Schulen künftig ausfallen soll. **Viele der in dem MB-Papier vom 30.03.23 aufgeführten „Sondertatbestände“ fallen selbstverständlich auch an freien Schulen an.**

Das MB-Papier ignoriert zudem vollständig die **zahlreichen Sonderbelastungen der freien Schulträger** (z.B. Überstehen einer regelmäßigen dreijährigen Wartefrist, in der die freien Schulträger nach der Aufnahme des Schulbetriebs keinerlei finanzielle Unterstützung durch das Land erhalten und anschließend notwendige jahrelange Tilgungen von Krediten, die wegen der Wartefrist aufgenommen werden mussten), die dem MB seitens der Vertreter der freien Schulen innerhalb der AG ausführlich erläutert wurden.

Zudem würde durch ein solches Verfahren auch gegen die Vorgabe von Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung verstoßen werden, wonach die Ersatzschulträger (von Beginn an) „einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“ haben. In diesem Zusammenhang sei auch noch auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.21 zur sog. Bundesnotbremse (Schulschließungen während der Corona-Pandemie) hingewiesen.<sup>2</sup> Hierin wurde erstmals schulpflichtigen Kindern ein eigenes Recht auf einen **diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem** eingeräumt und zwar unabhängig davon, ob sie eine staatliche oder freie Schule besuchen.

### **3. Berücksichtigung von Investitions-, Bau- und Mietkosten**

Das meint der Gutachter Thomas Beukert hierzu:

In seinem Endbericht vom Dezember 2022 führte Herr Beukert zu diesem Thema auf den Seiten 41 ff. u.a. folgendes auf:

---

<sup>1</sup> s. Brosius-Gersdorf „Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt sowie Konsequenzen für die Genehmigungs- und Finanzierungspraxis“, RdJB 3/2017, S. 351 ff.

<sup>2</sup> 1 BVR 971/21

*„Da in der Jahresrechnungsstatistik lediglich die Finanzrechnung der Kommunen, und damit die jährlichen Zahlungsströme, abgebildet sind, fehlen an dieser Stelle Daten zum Ressourcenverbrauch bzw. Werteverzehr, die vor allem im Bereich der Gebäudeinfrastruktur von Bedeutung sind. Zur Abbildung der Immobilienkosten bzw. der kalkulatorischen Kosten sind daher ergänzende Berechnungen notwendig, die anhand verschiedener Ansätze vorgenommen werden können. ... In Anlehnung daran wird für Sachsen-Anhalt ein ähnlicher Ansatz berechnet, bei dem die von den Kommunen getätigten **Investitionszahlungen** im Schulbereich ( ) zugrunde gelegt werden. ... Bereinigt wird der daraus resultierende Wert, analog zur Vorgehensweise bei laufenden Kosten, um die Auszahlungen für Zuweisungen aus Investitionsfördermaßnahmen an den öffentlichen Bereich. ... Im Hinblick auf die Investitionen der Kommunen im Schulbereich, die als zusätzliche Immobilienkosten einbezogen werden, ergibt der preisbereinigte Durchschnitt der jeweils 10 letzten Jahre für das Jahr 2018 ein Volumen von 105,7 Mio. €. Anschließend erhöht sich dieser Wert bis auf 124 Mio. € im Jahr 2020.“*

Weiterhin hält der vom MB beauftragte Gutachter in seinem Endbericht auf S. 95 f. fest, dass die Ersatzschulen derzeit gemäß § 18a Abs. 6 SchulG LSA an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen angemessen zu beteiligen sind. Wollte man dies aufrechterhalten, müsste innerhalb der IST-Kosten eine Anpassung der Bemessungsgrundlage erfolgen.

Konkret führt er hierzu aus:

*„Bezogen auf den Zehn-Jahresdurchschnitt 2011-2020 lag der Anteil der Investitionszuschüsse des Landes an den gesamten Investitionsauszahlungen ( ) bei knapp 33 %. **Damit wurden etwa zwei Drittel der getätigten Investitionen aus eigenen oder anderweitigen Mitteln finanziert. Dieser Anteilswert kann ggf. als Orientierungsgröße für die anteilige Einbeziehung der zusätzlichen Immobilienkosten genutzt werden.**“*

Dies bedeutet, dass laut Gutachter für eine sachgerechte Berücksichtigung der Investitionskosten der staatlichen Schulträger (bei Beibehaltung der Regelung von § 18 a Abs. 6 SchulG-LSA) diese zu zwei Dritteln heranzuziehen wären.

Hierzu meint jedoch das Bildungsministerium:

*„Das MB vertritt die Auffassung, dass angesichts der umfassenden Beteiligung der freien Schulen an der Bau- und Ausstattungsförderung des Landes gemäß § 18 a Abs. 6 SchulG sowie der Unterstützung der Kommunen in Schulträgerangelegenheiten eine ausreichende sächliche Ertüchtigung der freien Träger gegeben ist. **Deshalb ist es nicht oder nur in geringem Umfang sachgerecht, zusätzliche Immobilienkosten in die vergleichbaren Kosten einzubeziehen.**“*

Das MB will also eine Berücksichtigung von Bau-, Miet- und Investitionskosten in der Finanzhilfe für freie Schulträger vollständig (auch entgegen den Argumentationen des Gutachters) ausschließen, mit der Ausnahme der möglichen Beteiligung einzelner freier Schulträger an Investitionsförderprogrammen des Landes.

So bewerten die freien Schulträger diese Thematik:

- a) Die Auffassung des MB ist nicht haltbar – weder rechtlich, noch wenn man die tatsächlichen Umstände der staatlichen und freien Schulen in Bezug auf deren Bau-, Investitions-, und Mietkosten berücksichtigt.

Zum einen belegt der Gutachter, dass die ganz überwiegenden Mittel (nämlich zwei Drittel), die die staatlichen Schulträger für den Bau oder die Sanierung ihrer Schulgebäude oder für weitere Investitionen in die schulische Infrastruktur aufbringen, nicht über Förderprogramme (i.S.v. § 18 a Abs. 6 SchulG-LSA) finanziert werden, sondern z.B. über eigene Steuereinnahmen oder Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

**Diese Mittel können bei der Finanzierung der freien Schulen, die ihre Schulgebäude entweder käuflich erwerben müssen (dann haben sie Finanzierungs-, Abschreibungs- und Investitionskosten) oder diese mieten bzw. pachten müssen, selbstverständlich nicht unberücksichtigt bleiben.**

Es entspricht zudem nicht der Realität, dass die freien Schulträger regelmäßig an Bau- und Investitionsfördermaßnahmen des Landes angemessen beteiligt werden würden. Zwar erfolgte eine prozentual ausgewogene Beteiligung der freien Schulträger an den verschiedenen Sonderprogrammen des DigitalPakts Schule. Diese Mittel stammten jedoch fast vollständig vom Bund, obwohl diesbezüglich vor allem das Land Sachsen-Anhalt (s. Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung) gegenüber den Ersatzschulträgern in der Verantwortung steht. **Ganz anders aber stellte sich die Förderbeteiligung der freien Schulen beispielsweise am größten Schulbauförderprogramm des Landes während der letzten EU-Förderperiode dar:**

Die Landkreise und Kommunen erhielten hier aus dem sog. STARK III-Programm insgesamt Fördermittel i.H.v. rund 177 Mio. €. Zudem erbrachten sie ergänzend einen **Eigenanteil i.H.v. 122,5 Mio. €** (= 40,9 Prozent).

**Seitens der freien Schulen erhielt überhaupt nur ein einziger Träger Mittel aus dem genannten Programm und zwar in Höhe von 4,1 Mio. €. Dies entspricht einem Förderanteil von weniger als 2,3 Prozent, obwohl ca. 11 Prozent aller Schüler\*innen in Sachsen-Anhalt eine freie Schule besuchen. Ursächlich hierfür war u.a., dass die Förderbedingungen für die freien Schulträger schwieriger zu erfüllen waren als für die staatlichen Schulträger. Die freien Schulträger benötigten z.B. für einen positiven Förderbescheid vorab eine Art „Einverständniserklärung“ durch den Träger der staatlichen Schulnetzplanung (also**

**quasi der „Konkurrenz“). Hinzu kommt noch der deutlich größere Eigenanteil (im Vergleich zu den kommunalen Schulträgern), den der bedachte freie Träger für seine Schulbausanierungen aufbringen musste, nämlich 52,2 Prozent.**

Zur genauen Übersicht über die Verteilung der STARK III-Fördermittel in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 verweise ich auf die diesem Schreiben angefügte Anlage 1.

Es ist somit für einen freien Schulträger in Sachsen-Anhalt nicht planbar und ohnehin wenig wahrscheinlich, dass (und ggf. in welchem Umfang) er Fördermittel des Landes für den Bau oder die Sanierung von Schulgebäuden erhält. Mietet ein freier Schulträger hingegen ein Schulgebäude, muss er hierfür natürlich auch monatlich entsprechend hohe Kosten tragen.

Erläutert sei die **Untererfassung der Kaltmieten durch Herrn Beukert** einmal an folgendem prägnanten Beispiel:

Laut Statistischem Landesamt besuchten im Schuljahr 2020/21 durchschnittlich rund 150 Schüler\*innen die einzelnen staatlichen Grundschulen. Gemäß allgemein anerkannten Vorgaben des sog. Baukostenindexes ist für jeden dieser Schüler an den Schulen ein Platzbedarf von 10 m<sup>2</sup> vorzusehen, im Falle der o.g. Durchschnittsschule also 1.500 m<sup>2</sup>. Setzt man hierfür Betriebskosten in Höhe von 5 € je m<sup>2</sup> (Wert entspricht der Datenauswertung der Kommunalen Ausgaben in Sachsen-Anhalt; Quelle: Statistisches Landesamt) und Monat sowie eine Kaltmiete ebenfalls in Höhe von 5 € je m<sup>2</sup> (s. auch Mietspiegel der IHK Halle / Dessau) an, käme man für eine solche durchschnittliche Grundschule auf Gesamtmietkosten in Höhe von monatlich 15.000 €, also rund 180.000 € je Jahr. Nach dem von Herrn Beukert angenommenen Modell würden jedoch im gleichen Falle lediglich 95.000 € für die Gesamtmietkosten berücksichtigt werden, er bleibt demzufolge **knapp 50 Prozent unter den eigentlich realistischen Mietkosten**.

Die freien Schulträger benötigen deshalb in beiden Fällen (Eigentum oder Miete) zwangsläufig dauerhafte und planbare Finanzmittel als Bestandteil der Ersatzschulförderung. Auch dies lässt sich schon aus Art. 28 Abs. 2 („Anspruch auf die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 („Verpflichtung des Landes, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren **Bestand und Entwicklung** zu gewährleisten“) Verf. LSA ableiten, ebenso aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.94 (1 BvR 1369/90), wonach Kosten für die Beschaffung und Vorhaltung von Schulgebäuden schon nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 4 GG (und demzufolge erst recht nach Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung!) bei der Finanzhilfegewährung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Zu berücksichtigen sind zudem bereits jetzt die erheblichen Zusatzkosten, die auf alle (staatlichen und freien) Schulträger in absehbarer Zeit wegen der von der Bundesregierung geplanten Neuregelungen im

**Energiegebäudegesetz** (Dämmung + Heizung) zukommen dürften.

**Der Standpunkt des Bildungsministeriums zur quasi (Nicht-) Berücksichtigung der laufenden Investitions-, Bau- und Mietkosten bei der Finanzhilfeberechnung ist folglich weder mit den Vorgaben des Grundgesetzes noch mit denen unserer Landesverfassung vereinbar.**

- b) Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt bildet das vom Gutachter verwendete Investitionskostenmodell nur im eingeschränkten Maße die tatsächlichen Kosten von Schulträgern bei der notwendigen Beschaffung, Erhaltung und Modernisierung von Schulräumen ab. So werden beispielsweise Mieten, die im Falle von staatlichen Schulen nur sehr selten, im Falle von freien Schulen aber sehr häufig zu entrichten sind, nur stark unterdurchschnittlich durch das Beukert-Modell erfasst, **oft nur mit wenigen Cent pro Schüler und m<sup>2</sup>**. Zudem ist bei gemieteten

Schulgebäuden auch eine Baukostenförderung erschwert, da Fördermittel hierfür in der Regel nur an die Eigentümer der Gebäude ausgereicht werden.

Aus diesem Grund hatte der VDP Sachsen-Anhalt in verschiedenen Stellungnahmen gegenüber dem MB und dem Gutachter Herrn Beukert als sachgerechtere Berechnungsalternative z.B. ein **Verfahren unter Maßgabe des sog. Bewertungsgesetzes (BewG)** vorgeschlagen, das z.B. von der Bundesverwaltung als maßgeblich für die Ermittlung von Immobilienkosten herangezogen wird.

#### **4. Versorgungspauschale für verbeamtete Lehrkräfte**

In Sachsen-Anhalt sind mittlerweile in einigen Schulformen mehr als 50 Prozent aller Lehrkräfte an den staatlichen Schulen verbeamtet. Aufgrund des deutlich höheren Brutto-Einkommens und wesentlich besser finanzieller Bedingungen während des Ruhestandes führen die Verbeamtungsangebote des Landes zu einem **erheblichen Wettbewerbsvorteil** gegenüber den freien Schulträgern, die ihren Lehrkräften vergleichbare Angebote nicht offerieren können. Das Land muss für die verbeamteten Lehrkräfte keine Sozialversicherungsabgaben zahlen, aber Vorsorge für deren Ruhestandsgehälter und sonstige Versorgungsleistungen (z.B. Beihilfen) treffen. Hierfür sind die Bezüge der Beamten um einen sog. Versorgungszuschlag zu ergänzen, welcher diejenigen Kosten abbildet, die erst nach deren Eintritt in den Ruhestand anfallen (hierfür müsste das Land theoretisch bereits jetzt schon adäquate Rückstellungen bilden), die aber schon der aktiven Arbeitszeit zuzuordnen sind. Umstritten ist jedoch die Höhe dieses Versorgungszuschlages, der bei der Ermittlung der IST-Schülerkosten für den staatlichen Bereich zu berücksichtigen ist.

##### 1. Das sagt der Gutachter:

Aus Sicht des Gutachters sollte unter Verweis auf das sog. Steinbeis-Gutachten für Sachsen-Anhalt (Schülerkosten in Sachsen-Anhalt im Jahr 2004!), auf frühere Schülerkostenvergleichsberichte der Landesregierung

von Sachsen-Anhalt gemäß § 18 g SchulG-LSA und einer entsprechenden Regelung aus Baden-Württemberg ein pauschaler Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent für die Ermittlung der IST-Schülerkosten in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2020 herangezogen werden. **Er räumt aber ein, dass durchaus ein höherer Versorgungssatz denkbar wäre** und verweist dazu auf die vom Bundesfinanzministerium zum Zwecke von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen veröffentlichten Versorgungssätze in Höhe von 36,9 Prozent für den höheren Dienst<sup>3</sup>.

## 2. Dies ist die Position des Bildungsministeriums:

Der „Kostennachteil“ für die Schulen in freier Trägerschaft bestünde lediglich darin, dass die Jahreskosten einer tarifbeschäftigten Lehrkraft höher sind als die unmittelbaren Jahreskosten für verbeamtete Lehrkräfte (*Anmerkung des Autors: Dies trifft dann zu, wenn das Land für die sich derzeit im aktiven Schuldienst befindlichen verbeamteten Lehrkräfte keine bzw. keine hinreichenden Rückstellungen hinsichtlich deren künftigen Versorgung im Ruhestand trifft.*). Über die Differenz dieser Jahreskosten hinaus würden sich für die Träger der freien Schulen keine weiteren finanziellen Nachteile ergeben. Aus diesem Grund könnten angeblich weitere Zahlungen an die verbeamteten Lehrkräfte wie Versorgungsbezüge (auch für Hinterbliebene), Fürsorge- und Unterstützungsleistungen oder Beihilfen bei der Ermittlung der IST-Kosten unberücksichtigt bleiben. Deshalb sei beim Jahresentgelt für die verbeamteten Lehrkräfte neben einer Beihilfepauschale **lediglich ein (Anmerkung: willkürlich erscheinender) Zuschlag in Höhe von 22 Prozent auf die Grundvergütung der verbeamteten Lehrkräfte** zu berücksichtigen.

## 3. Die Auffassung der freien Schulträger zu dieser Thematik lautet hingegen so:

- a) Sowohl der Gutachter und insbesondere das Bildungsministerium verabsäumen es bei ihren Erwägungen, **auf tatsächlich im Land Sachsen-Anhalt herangezogene Versorgungszuschläge** einzugehen. So hatten die Vertreter der freien Schulen bereits in ihrer Stellungnahme vom 02.09.22 darauf hingewiesen, dass die **Umlagensätze des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) für 2023 bereits auf 52 Prozent** festgelegt worden sind. Der KVSA ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, über den das Innenministerium des Landes die Rechtsaufsicht ausübt. Er ist u.a. Dienstleister für Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus verwiesen die Vertreter in ihrer o.g. Stellungnahme auf die **Antwort der Landesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Jörg Bernstein**<sup>4</sup>. Hiernach haben sich die in der Antwort so bezeichneten „Zuführungssätze“ in Sachsen-Anhalt für verbeamtete Lehrkräfte wie folgt entwickelt: 2008 bis 2013: 36,3 %; 2014 bis 2018: 37,6 %; **2019 bis 2023: 38,6 %**. Aktuell liegt dem Finanzminis-

<sup>3</sup> s. Beukert-Endbericht, S. 12 ff.

<sup>4</sup> Drs. 8/1390 vom 30.06.22, Antwort zu Frage 5

terium bereits ein weiteres von ihm in Auftrag gegebenes (aber bislang nicht öffentliches) versicherungsmathematisches Gutachten vor, in dem die notwendigen „Zuführungssätze“ für verbeamtete Lehrkräfte ab dem Jahr 2024 benannt werden. Angesichts der in den vergangenen Jahren zu beobachtenden kontinuierlichen Steigerungen bei der Beamtenversorgung muss ab dem Jahr 2024 ebenfalls mit weiteren diesbezüglichen Steigerungen gerechnet werden. Da zudem laut Antwort der Landesregierung bei Personen, die das Beamtenverhältnis erst nach dem 45. Lebensjahr begründet haben, der

Zuführungssatz um weitere 50 Prozent und nach Vollendung des 50. Lebensjahres sogar um 100 Prozent zu steigern ist, lautet die Forderung der Vertreter der freien Schulen, **die Versorgungspauschale auf 45 Prozent, mindestens aber auf 40 Prozent** festzulegen.

- b) Die Möglichkeit, Lehrkräfte zu verbeamten (wovon das Land immer häufiger Gebrauch macht), verschafft dem Land gerade in Zeiten eines drastisch wachsenden Lehrkräftemangels einen erheblichen Wettbewerbsvorteil im Kampf um gut qualifiziertes Personal gegenüber den freien Schulträgern.

Dies sei an folgendem Beispiel illustriert:

Eine angestellte Lehrkraft, die im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt in der Entgeltgruppe 13 und in der Entwicklungsstufe 5 (verheiratet, Steuerklasse 4, 3 Kinder) eingruppiert ist, kommt laut TV-L-Gehaltsrechner ([www.oeffentlichen-dienst.de](http://www.oeffentlichen-dienst.de)) auf einen jährlichen Nettoverdienst i.H.v. 42.315,98 €. Eine vergleichbare verbeamtete Lehrkraft in der Besoldungsgruppe A 13 und in der Erfahrungsstufe 5 darf hingegen im Jahr 2023 u.a. aufgrund der fehlenden Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge mit einem Nettoverdienst von 58.846,83 € rechnen (Quelle: [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info)), **d.h. der Nettoverdienst der verbeamteten Lehrkraft ist im Jahr 2023 voraussichtlich um ca. 16.500 € höher als der einer vergleichbaren angestellten Lehrkraft**. Hinzu kommen bei den verbeamteten Lehrkräften weitere erhebliche Vorteile finanzieller Natur, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Pensionen, die die „herkömmlichen“ Rentenansprüche ganz erheblich übersteigen. Wollte somit ein freier Schulträger seinen Lehrkräften eine beamtenähnliche Entlohnung (unter Berücksichtigung des Netto-Ergebnisses) zukommen lassen, müsste er diese weit oberhalb der eigentlich tariflich üblichen Vergütung bezahlen. Dies aber ist den freien Schulträgern aufgrund der derzeitigen und künftig geplanten Finanzhilfesituation nicht möglich, d.h. hier kommt es in Zeiten eines beständig wachsenden Lehrkräftemangels zu einem immer größeren (wohl verfassungswidrigen) Wettbewerbsnachteil der freien Schulträger.

Laut eines bereits im Juni 2018 im Klett-Cotta Verlag veröffentlichten **Rechtsgutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio** obliegt den Ländern deshalb insbesondere in Zeiten des Lehrkräftemangels wegen von ihnen vorgehaltenen größeren finanziellen Anreizsysteme für die Einstellung in den staatlichen Schul-

dienst eine **Kompensationspflicht** gegenüber den freien Schulträgern. Die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens von Herrn Prof. di Fabio sind dieser Ausarbeitung als Anlage 2 beigelegt.

Auch insofern kann sich das MB aus der Sicht der freien Schulträger nicht auf die Position zurückziehen, die verbeamteten Lehrkräfte bei der Ermittlung der IST-Kosten lediglich so zu berücksichtigen, als befänden sich diese in einem reinen Anstellungsverhältnis.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Pressemitteilung der SPD Sachsen-Anhalt vom 23.04.23 verwiesen: Diese steht unter der Überschrift „*Sachsen-Anhalt sollte den Freistaat Bayern verklagen*“, weil der Freistaat Lehrkräfte aus Sachsen-Anhalt mit Prämien in Höhe von 3.000 € nach Bayern locken will. Gleichmaßen führen jedoch – wie schon erwähnt – auch Verbeamtungen von Lehrkräften an staatlichen Schulen sowie Sonderzuschläge für die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an Schulen in Sachsen-Anhalt, die sich in strukturschwächeren Regionen befinden, **zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber freien Schulen**, die ihren engagierten Lehrkräften vergleichbare Leistungen im Regelfall bislang nicht anbieten können. Gleiches gilt natürlich auch für die Lehrkräfteakquise durch Nachbarbundesländer (wo z.B. die A bzw. E 13 für Grundschul-Lehrkräfte längst gezahlt wird).

## 5. Erfassung der Overheadkosten

Gegenstand einer jeden Kostenanalyse bzw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind auch die sog. Overhead- bzw. Gemeinkosten. Hierzu gehören alle relevanten Organisationseinheiten der Verwaltung, wie z.B. die Leitung, Stabsstellen, Controlling, interne Beauftragte (z.B. für den Datenschutz), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Liegenschaftsverwaltung, Arbeitsschutz, Justizariat, Bezügestellen, Personalgewinnung usw.<sup>5</sup>. Fraglich ist, in welchem Umfang die Overheadkosten bei den IST-Kosten der staatlichen Schulen zu erfassen sind (die Bildungsverwaltung erbringt auch Leistungen für die freien Schulen) und inwieweit diese für künftige Finanzhilfeforderungen relevant sein sollen.

Hierzu vertritt des Bildungsministerium folgende Auffassung:

Das Ministerium bezieht sich auf eine „ausführliche Bewertung im Referentenentwurf (!) zum Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ (*Anmerkung des Autors: Sachsen-Anhalt verfügt hinsichtlich der Finanzierung der freien Schulen über weitergehende Regelungen in der Landesverfassung auch im Vergleich zu Sachsen. Zudem geht das MB bei seinem Vergleich mit den sächsischen Finanzhilferegelungen natürlich nicht auf dortige finanzhilfeeerhöhende Tatbestände, wie z.B. auf die sächsischen Regelungen zur Wartefrist oder zum Gemeinsamen Unterricht, ein.*)

---

<sup>5</sup> Eine entsprechende Übersicht ergibt sich aus dem Schreiben des BMF zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vom 29.07.22

Im Ergebnis vertritt das Bildungsministerium die Auffassung, dass lediglich die **Kosten des Landesschulamtes zu 89,1 Prozent und die vom Gutachter ermittelten Kosten der Bezügestelle des Landes im Finanzamt Dessau (für verbeamtete Lehrkräfte) zu 50 Prozent** heranzuziehen sind. **Die Kosten des Bildungsministeriums, des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder hinsichtlich der Sachausgaben für staatlichen Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sollen alle mit 0 € bewertet werden.**

Gegenüber dem vom Gutachter Herrn Beukert festgestellten Overheadkosten strebt das Ministerium für 2020 somit eine **Absenkung von ursprünglich 100,9 Mio. € auf 28,5 Mio. € (= - 72,4 Mio. €, dies entspricht einer Absenkung um 71,8 % gegenüber dem Beukert-Gutachten)** an.

Dies empfiehlt dagegen der Gutachter:

Auf den Seiten 31 ff. seines Endberichts empfiehlt Herr Beukert die Heranziehung folgender Prozentsätze für die o.g. Verwaltungen:

- für das Bildungsministerium: 85 % (Abzug des prozentualen Anteils der freien Schüler\*innen freier Schulen = 11 % sowie für Erwachsenenbildung/Weiterbildung = 4 %)
- für das Landesschulamt: 94,5 % (Abzug der Hälfte des prozentualen Schüleranteils der freien Schulen)
- für das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung: 89 %
- für die Bezügestelle des Landesamtes Dessau (hinsichtlich der verbeamteten Lehrkräfte): 100 %
- für die Sachkosten der Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten: 100 %
- Berücksichtigung der Kosten für den Schülertransport und für das Referendariat lässt er offen; aber mündliche Empfehlung, diese Kosten mit den erheblichen Sonderkosten der freien Schulträger (z.B. für die Finanzierung der Wartefrist) zu „verrechnen“

So bewerten die freien Schulträger die notwendige Berücksichtigung der Overheadkosten:

Es dürfte unstrittig sein, dass die freien Schulträger selbst ganz erhebliche Overheadkosten u.a. für ihre Geschäftsführungen, Lohnbuchhaltung, für Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, für das Controlling, für die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte (oftmals außerhalb der vom LISA angebotenen Kurse), für Datenschutzbeauftragte, für die (immer aufwendigere) Gewinnung von Personal und von Schülern (letztere werden den freien Schulen ja nicht zugewiesen), für Öffentlichkeitsarbeit oder auch für Rechtsanwalts- und/oder Gerichtskosten zu tragen haben. **Will man diesbezüglich eine vergleichbare Kostensituation zu den staatlichen Schulen herstellen, dür-**

**fen deshalb deren Overheadkosten nicht zu einem großen Teil unberücksichtigt bleiben.**

Hierzu ist anzumerken, dass der Gutachter gar nicht alle relevanten Bestandteile der staatlichen Overheadkosten im Bereich der allgemein- und berufsbildenden Schulen erfasst hat, z.B. hat er den Einzelplan 02 (Staatministerium und Ministerium für Kultur: hier wird im Referat 27 die

Ressort-Koordinierung für das Bildungsministerium und die Europäischen Förderprogramme wahrgenommen) oder auch den Einzelplan 04 (im Finanzministerium ist die EU-Verwaltungsbehörde für die Umsetzung der Europäischen Förderprogramme angesiedelt und hier wird im Referat 22 der Haushalt des Bildungsministeriums überwacht) außen vor gelassen.

Auch sind die **Personalkosten des Bildungsministeriums** laut jeweiligem Haushaltsplan zwischen 2018 (26.041.900 €) und 2023 (42.350.200 €) **innen 5 Jahren um 62,6 Prozent gestiegen**. Ähnliches ergibt sich auch aus einer Antwort der Landesregierung vom 21.12.22 (Drs. (8/2059), wonach beim MB die Personalkosten des Ministeriums von 2018 (IST-Kosten: 29.902.578 €) schon bis 2022 (Soll-Kosten: 43.670.200 €) um 13,8 Mio. € gestiegen sind, was einer Steigerung um 46 Prozent entspricht. Als Begründung für diese erhebliche Steigerung, die in keinem anderen Landesministerium höher ausgefallen ist, wird in der o.g. Antwort der Landesregierung (hier Anlage 1) **auf die notwendige Schaffung zusätzlicher Stellen u.a. für die Lehrkräftegewinnung sowie für die Konzeption und Umsetzung von Praxislerntagen sowie Produktives Lernen** verwiesen. **Diese Aufgaben dienen ausschließlich der Arbeit an den staatlichen Schulen, woraus ebenfalls folgt, dass die Overheadkosten des MB bei der Ermittlung der staatlichen Schülerkosten nicht einfach unter den Tisch fallen dürfen.**

Es ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zudem geboten, auch die Kosten des Landes für das Referendariat bzw. den **Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte (der mittlerweile auch von immer mehr Seiteneinsteigern an den staatlichen Schulen absolviert wird)** nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

So bemüht sich das Land seit längerer Zeit intensiv darum, alle Personen, die in Sachsen-Anhalt das o.g. Referendariat absolvieren, schon sehr frühzeitig für den staatlichen Schuldienst zu gewinnen, so dass das **Referendariat nicht nur als Ausbildungs-, sondern zugleich auch als Akquiseinstrument des Landes bewertet werden muss**. Darüber hinaus helfen die Referendarinnen und Referendar dem Land (den staatlichen Schulen) in einem immer stärkeren Maße, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen. So wurde auch vor einiger Zeit die Landesverordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt (LVO-Lehramt) dahingehend abgeändert, dass die Referendar\*innen **bereits beginnend ab ihrem zweiten Ausbildungsmonat eigenverantwortlich sechs bis acht Stunden an den ihnen zugewiesenen Schulen wöchentlich unterrichten sollen, mit Beginn der sog. Qualifizierungsphase sogar bis zu zehn Stunden wöchentlich (s. § 8 Abs. 7 LVO-Lehramt)**. Insofern erbringen also die Referendar\*innen fast von Beginn ihres Vorbereitungsdienstes an (und auch nach

Absolvierung ihrer Prüfungen bis zur endgültigen Beendigung des Referendariats) direkte Unterrichtsleistungen an vielen staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt, was bei einer schülerbezogenen Kostenermittlung natürlich nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Im Übrigen können die freien Schulträger den Ausführungen des Gutachters Herrn Beukert zu den Overheadkosten folgen und schließen sich dessen Votum an.

## 6. Finanzierung der Pädagogischen Mitarbeiter\*innen (PM)

PM sind insbesondere an Grund- und Förderschulen in Sachsen-Anhalt tätig und leisten hier eine wichtige Arbeit. Laut Bildungsministerium sollen diese jedoch bei der künftigen Ersatzschulfinanzierung weiterhin nicht vollständig berücksichtigt werden.

### So begründet das Bildungsministerium seine Auffassung:

Das MB geht offenbar (fälschlicherweise) davon aus, dass die PM an den Grundschulen bei Einbeziehung der sog. Ferienumlage nur 80 % von 34 Wochenstunden – verteilt über das Schuljahr – arbeiten würden (also laut MB-„Berechnung“ im Durchschnitt 27,2 Wochenstunden, da die PM während der Ferien mit Ausnahme von 6 Tagen im Regelfall nicht in den Schulen anwesend sein müssen). Vergleichbare Überlegungen hätten auch im Jahr 2008 zur Formulierung des Personalkostenzuschusses für PM im derzeit gültigen § 18a Abs. 4 SchulG geführt.

### Dem widersprechen die Vertreter der freien Schulen wie folgt:

Schon dem Beschluss im Jahr 2008 zum Schulgesetz (§ 18 Abs. 4) lag offenbar eine Fehlannahme des Landtages zugrunde. Die vorgesehene Wochenarbeitszeit der PM (unter Berücksichtigung der Ferienumlage) wurde und wird nämlich bereits durch die laut SchulG vorzunehmende **Umrechnung** der für das Land tätigen PM **in Vollbeschäftigten-einheiten**<sup>6</sup> mathematisch vollständig abgebildet. Die anschließende Reduzierung der Vollbeschäftigten-PM auf 80 % (von denen dann auch nur 92 % in die Finanzhilfeberechnung eingehen, also **insgesamt lediglich 73,6 % der Vollbeschäftigteneinheiten**) war weder im Jahr 2008 noch im Jahr 2023 sachgerecht und angemessen, sondern höchst willkürlich bemessen.

Auch hat das MB offenbar Probleme bei der richtigen Interpretation der im SVBl. 7/2022 veröffentlichten Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung der Arbeitszeit der PM (S. 101 ff.). Hieraus ergibt sich nämlich, dass die Arbeitszeit der PM bei einer schuljährlich durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 34 Stunden angesichts des Umstandes, dass sie nur 6 Ferienarbeitstage zu leisten haben, **jeweils 38 Wochenstunden** beträgt (mit den überzähligen 4 Wochenstunden wird dann die arbeitsfreie Zeit während der Ferien abgegolten).

**Würde man also der (unzutreffenden) Interpretation des MB folgen, würden die tatsächlichen Kosten der PM im Rahmen der Finanzhilfe erneut in mathematisch völlig**

---

<sup>6</sup> Eine Definition des Begriffs Vollzeitäquivalente bzw. Vollbeschäftigteneinheiten ist u.a. dem jüngst veröffentlichten Haushaltsführungs-Erlass (Ministerialblatt LSA 2023, S. 124 Pkt. 4) zu entnehmen.

**fehlerhafter Weise gleich in doppelter Weise zu Lasten der an den freien Schulen tätigen PM reduziert werden.**

## **7. Der „Auslastungsfaktor“**

Erneut unter Bezugnahme auf eine Begründung im Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (s. hierzu Anmerkung des Autors auf S. 12 der Ausarbeitung) strebt das MB die Berücksichtigung eines **fiktiven** „Auslastungsfaktors“ (der sich selbstverständlich negativ auf die zu gewährende Finanzhilfe auswirken würde) für einige Schulformen an soweit es für die staatlichen Schulen (nicht verpflichtende!) Vorgaben in den schulformbezogenen Organisationserlassen **zu angestrebten** mittleren Klassengrößen gibt. Diese betragen z.B. bei den **Grundschulen 22 Schüler\*innen je Klasse** und bei den **Gymnasien 25 Schüler\*innen je Klasse**. Unter Berücksichtigung des hieraus zu errechnenden „Auslastungsfaktors“ würde man von den noch verbleibenden IST-Kosten der Grundschulen im Jahr 2021 **nur 93,59 %** und für die der **Gymnasien 95,35 %** berücksichtigen.

Das meinen die Vertreter der freien Schulen zu dieser Idee:

**Dieses vorgeschlagene Rechenmodell ist weder nach den Vorgaben unserer Landesverfassung noch nach den tatsächlichen Gegebenheiten an den staatlichen Schulen nachzuvollziehen.** Es dient ausschließlich fiskalischen Gründen. Im Schuljahr 2020/21 besuchten laut Statistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt **im Durchschnitt 20,4 Schüler\*innen je Klasse** staatliche **Grundschulen** (19,7 Schüler\*innen je Klasse besuchten hingegen durchschnittlich freie Grundschulen) und **23,3 Schüler\*innen je Klasse** die **Sekundarstufe I (!) der staatlichen Gymnasien** (durchschnittlich 23,6 Schüler\*innen je Klasse in Sekundarstufe I waren im Durchschnitt an Gymnasien in freier Trägerschaft zu finden) – ab der Sekundarstufe II wird an den Gymnasien nicht mehr in Klassen, sondern in Kursen unterrichtet, die im Regelfall deutlich weniger Schüler\*innen aufweisen, was aber nicht offenbar dazu führt, dass das MB an dieser Stelle noch eine Differenzierung vornehmen will.

Wenn man von der Annahme ausgeht, dass die Kosten eines Schülers umso niedriger sind, je mehr Schüler\*innen eine Klasse besuchen, zeigt das Vorhaben des MB ganz klar, dass es ihm hierbei lediglich um eine weitere Reduzierung der Finanzhilfe zu Lasten der Schüler\*innen freier Schulen geht. Die Idee des „Auslastungsfaktors“ (der ja an staatlichen Schulen auch nicht angewendet wird) ist deshalb abzulehnen.

## **8. Bündelung von Schulformen bzw. der Oberstufen**

Nach dem derzeitigen Finanzhilfeberechnungssystem werden in Sachsen-Anhalt die jeweiligen Finanzhilfen für Ersatzschulen in Form von sog. Schülerkostensätzen (SKS) gesondert für jede Schulform (im allgemeinbildenden Bereich auch nochmals unterschieden zwischen den Sekundarstufen I und II) sowie im berufsbildenden Bereich für jede Fachrichtung und jede Ausprägung (also z.B. in Vollzeit oder Teilzeit) berechnet und regelmäßig im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.<sup>7</sup> **Das MB plant hierzu nun in verschiedenen Bereichen eine Zusammenfassung von Schulformen und Fachrichtungen, was sich für zahlreiche Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt höchst nachteilig auswirken dürfte:**

---

<sup>7</sup> Beispiel: Endgültige Schülerkostensätze für 2020/21 im SVBl. LSA 21, S. 172 ff.

a) Einheitssatz für die Sekundarstufe II

Hierzu möchte das MB, dass sich die Schulen mit gymnasialer Oberstufe (also Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen) künftig grundsätzlich an der Schulform Gymnasium orientieren sollen.

Der Gutachter Thomas Beukert hat für die Sekundarstufen II an den genannten Schulformen **für den staatlichen Bereich** im Haushaltsjahr 2020 folgende Kosten ermittelt:

- Gymnasien: 11.802 € (SKS 20/21: max. 8.303,34 €, Fördersatz lag also bei max. 70,35 % der IST-Kosten der staatlichen Schulen)
- Integrierte Gesamtschule: 15.330 € (SKS20/21: max. 9.440,16 €, Fördersatz max. 61,6 %)
- Gemeinschaftsschule (zusammengefasst, Kl. 12-13): 12.406 € (SKS 20/21: max. 8.327,13 €, Fördersatz max. 67,1 %)
- Waldorfschule: SKS 20/21 für 13. Schuljahrgang: max. 7.187,22 € (Fördersatz im Vergleich zum Gymnasium max. 60,9 %; im Vergleich zur Gesamtschule: 46,9 %)

Woraus aber ergeben sich diese unterschiedlichen Kosten – wohlgermerkt an den staatlichen Schulen(!)? Auch dies hat etwas u.a. mit der Schülerzahl je Klasse bzw. Kurs zu tun. An den Gesamt- und Gemeinschaftsschulen verlassen deutlich mehr Schüler\*innen (im Vergleich zu den Gymnasien) die Schulen nach dem Erlangen des Realschulabschlusses. Dies hat natürlich zur Folge, dass sich an den genannten Schulen deutlich weniger Schüler\*innen in den Oberstufenkursen befinden, so dass die Schülerkosten hier zwangsläufig höher ausfallen als an den Gymnasien.

**Das Land hat sich jedoch ganz bewusst für die Schulformen Gesamt- und Gemeinschaftsschulen auch aus Gründen der pädagogischen Vielfalt sowie Chancengerechtigkeit entschieden und wusste natürlich um die hieraus zu erwartenden finanziellen Effekte.**

Wenn das MB nunmehr die bisher höheren SKS der Gesamt- und Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe II auf das Kostenniveau der entsprechenden Gymnasien **einseitig bei den freien Schulen** herunterkürzen würde, könnten die betroffenen freien Schulen in ihrer Existenz bedroht sein. Die Konsequenzen der hieraus möglicherweise folgenden Schließungen der genannten Schulformen wären sowohl für das Land als auch die hiervon betroffenen Kommunen und Landkreise dramatisch, müssten doch die Schüler\*innen der entsprechenden freien Schulen dann vorrangig zusätzlich an staatlichen Schulen untergebracht werden. Zudem läge dann auch für diese Schulformen ein eindeutiger Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA vor. **Auch dieses Vorhaben des MB ist deshalb abzulehnen.**

b) Einheitssatz für Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe I)

Für das Jahr 2020 hat der Gutachter Thomas Beukert durchschnittliche Schülerkosten für die staatlichen Sekundarschulen in Höhe von 8.733 € sowie für die Gemeinschaftsschulen (zusammengefasst, Kl. 5-11) in Höhe von 8.791 € ermittelt. Vor diesem Hintergrund schlägt das MB vor, die o.g. SKS, weil sie in dem betroffenen Haushaltsjahr ähnlich hoch ausfielen, zusammenzufassen.

### **Die freien Schulen stehen diesem Vorhaben aktuell noch skeptisch gegenüber:**

1. Es ist fraglich, ob dieser Effekt (vergleichbare Schülerkosten von Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I) dauerhaft zu beobachten sein wird. Aus einem untersuchten Haushaltsjahr lassen sich diesbezüglich noch keine grundsätzlichen Tendenzen ablesen.
2. Der Gutachter räumt selbst ein, dass aufgrund der unzureichenden Datenlage zu den Sekundar- und Gemeinschaftsschulen beim Land und bei den Kommunen bzw. Landkreisen die entsprechenden Kosten möglicherweise nicht in der eigentlich erforderlichen Differenziertheit ermittelt werden konnten (s. Endbericht, S. 62).
3. Auch erscheinen die ermittelten Kosten des Gutachters für den zusammengefassten Bildungsgang Gemeinschaftsschule (= 8.761 €) mathematisch zweifelhaft, stellt er doch die Einzelkosten für die Schuljahrgänge 5-11 mit 8.791 € und für die Schuljahrgänge 12-13 mit 12.406 € dar, so dass nach allen Regeln der Logik der zusammengefasste Wert deutlich höher als 8.761 € ausfallen müsste.

#### c) Waldorfschulen

Die Waldorfschulen haben bundesweit – anerkannt über die KMK – einen eigenen Status, der sie von den herkömmlichen Schulformen unterscheidet. An ihnen lernen Schüler\*innen der Klasse 1 bis 12 (in der Klasse 12 können sie z.B. den Realschulabschluss erwerben) und in der Klasse 13 folgt die Vorbereitung auf das Abitur sowie die Absolvierung dieses Abschlusses.

Da es im staatlichen Bereich in Sachsen-Anhalt keine mit den Waldorfschulen vergleichbare Schulform gibt, erhalten diese bislang für ihre einzelnen Klassenstufen Schülerkostensätze, die sich an folgenden Schulformen orientieren:

- Klassen 1 bis 4 = Grundschule
- Klassen 5 bis 12 = Sekundarschule
- Klasse 13: 50 % Gymnasium Sekundarstufe I, 50 % Gymnasium Sekundarstufe II

Warum in der Klasse 13 – der Abiturklassenstufe – seitens des MB seit Jahren die oben genannte Zuordnung erfolgt, erschließt sich dem Autor bis heute nicht. Fakt ist, dass die Abiturstufe der Waldorfschule in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den Oberstufen anderer Schulformen bislang finanziell am schlechtesten gestellt ist. Eine Diskussion über die Angleichung dieser Stufe an die Oberstufe des Gymnasiums unterlässt das MB jedoch (im Gegensatz zu den übrigen Schulformen, die zum Abitur führen) weiterhin, ganz im Gegensatz zur Bewertung der Klassenstufen 5 bis 12. Da hiernach „nur“ der Realschulabschluss erlangt werde, den man in der Sekundarschule nach dem 10. Schuljahrgang erreichen kann, favorisiert das MB offenbar künftig eine Finanzierung dieser Schuljahrgänge nur noch in Höhe von lediglich  $\frac{6}{8}$  des SKS für die Sekundarschulen.

Dem muss seitens der Vertreter der freien Schulen natürlich entgegengehalten werden, dass man an den Waldorfschulen – ebenso wie an den Gesamt- und Gemeinschaftsschulen – nach 13 Jahren das Abitur erlangen kann. Insofern wäre eine vergleichbare Finanzierung der Waldorfschulen mit den letztgenannten Schulformen die wesentlich logischere Konsequenz. Zudem sind die Waldorfschulen mit ihrem Konzept und ihrer Organisation so durch die zuständige Schulaufsicht genehmigt worden. Damit haben sie – gemäß Art. 28 Abs. 2 Verf. LSA – einen Anspruch auf die zur Erfüllung **ihrer** Aufgaben erforderlichen Zuschüsse. Insofern ist auch diese (auf eine zusätzliche Finanzeinsparung gerichtete) Idee des MB zurückzuweisen.

#### d) Berufsbildende Schulen

Hierzu plant das MB, künftig einen (wie auch immer ermittelten) einheitlichen Satz für Lehrerwochenstunde je Schüler\*in (bestehend aus Personal- und Sachkosten, offenbar aber nicht aus Gebäude-, Miet- und Investitionskosten) im **Gesetz** aufzunehmen. Weiterhin sollen hiervon abweichende Sachkostenanteile in Bildungsgängen, in denen besondere Fachräume und Werkstätten benötigt werden, gesondert und abschließend im Schulgesetz benannt werden. Somit wäre zu schlussfolgern, **dass das Schulgesetz jährlich an dieser Stelle geändert werden müsste**, da wohl nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Satz für eine durchschnittliche Lehrerwochenstunde je Schüler\*in über einen längeren Zeitraum hinweg unverändert bleiben würde.

Bisher werden jährlich für alle berufsbildenden Fachrichtungen im Bereich der Schulformen Fachschule und Berufsfachschule gesonderte Schülerkostensätze ermittelt und im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht. Dabei schwanken z.B. bei den Berufsfachschulen im Schuljahr 2020/21 (hier endgültige SKS für Schulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben) die Sätze zwischen 4.039,81 € (Altenpflegehilfe, 1 Jahr, Vollzeit) und 7.403,08 € (Sozialpflege, 2 Jahre, Vollzeit).

Aus der Sicht der freien Schulträger wäre es höchst problematisch, einen einheitlichen Satz für eine Lehrerwochenstunde je Schüler\*in festzusetzen. Dieser würde dann offenbar gleichermaßen für die Berufsschulen (= Teilzeitschulen), Berufsschulen, Fachschulen und Fachoberschulen gelten. Inwieweit hierbei zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungen unterschieden werden soll, ergibt sich aus dem MB-Papier nicht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass an den berufsbildenden Ersatzschulen oftmals nur eine oder einige wenige Fachrichtungen angeboten werden, während die staatlichen Berufsschulzentren regelmäßig eine große Vielfalt von beruflichen Fachrichtungen anbieten (sie müssen hierfür ja auch keine gesonderten mehrjährigen Wartefristen bis zur Gewährung öffentlicher Mittel durchlaufen). Die staatlichen Schulen könnten Einheitssätze offenkundig besser verkraften als freie Schulträger, da sie wahrscheinlich einen niedrigeren Einheitssatz (im Vergleich zu den bisher gewährten SKS) bei einzelnen Fachrichtungen durch andere Fachrichtungen, die bislang unter diesem Einheitssatz lagen, wahrscheinlich kompensieren könnten. Dies dürfte dem überwiegenden Teil der freien berufsbildenden Schulen aber nicht möglich sein.

Da es laut Gutachter Thomas Beukert zudem unproblematisch möglich ist, die Kosten der berufsbildenden Schulen gesondert nach Schulformen und Fachrichtungen zu ermitteln (s. Endbericht, S. 103), sollten auch künftig jeweils gesonderte SKS im vorgenannten Sinne ermittelt und veröffentlicht werden.

#### **9. Berücksichtigung von Zusatzbedarfen, Stunden außerhalb der Stundentafel, Ermäßigungen, Anrechnungen usw.**

Wie bei den vergangenen Schülerkostenvergleichsberichten der Landesregierung nach § 18 g SchulG-LSA üblich (obwohl nicht gesetzeskonform!), beabsichtigt das MB, aus den von Herrn Beukert ermittelten IST-Kosten der staatlichen Schulen vermeintliche „Sonderbelastungen“ des staatlichen Schulwesens von vornherein herauszurechnen, ohne tatsächliche Sonderbelastungen der freien Schulen zu berücksichtigen (s. hierzu auch Anlage 3).

So sollen Lehrerwochenstunden nur dann bei der Finanzhilfeberechnung Berücksichtigung finden, wenn diese auch alle entsprechenden staatlichen Schulen erhalten. Das heißt im Umkehrschluss: Erhält z.B. bei den staatlichen Grundschulen nur eine einzige einen bestimmten Zusatzbedarf nicht, soll dieser Zusatzbedarf bei allen freien Grundschulen unberücksichtigt bleiben, selbst wenn diese in Summe (z.B. aufgrund ihres besonderen pädagogischen Profils) erheblich mehr Unterrichtsstunden als vergleichbare staatliche Schulen vorsehen.

**Ein solches Vorgehen würde ebenfalls dem eigentlich vereinbarten IST-Kosten-Modell widersprechen, denn der Gutachter Thomas Beukert hat bei seiner Kostenermittlung ja bereits berücksichtigt, dass nicht alle staatlichen Schulen die gleichen Zusatzbedarfe zugewiesen bekommen haben oder Stunden außerhalb der Stundentafel anbieten konnten.**

Zu den Zusatzbedarfen gehören z.B. Zusatzstunden für den Ganztagsschulunterricht, Deutsch als Zielsprache oder für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten. Alle diese Leistungen erbringen auch zahlreiche freie Schulen, die in einem erheblichen Maße z.B. Flüchtlingskinder aus der Ukraine aufgenommen haben, besondere inhaltliche Schwerpunkte (z.B. im sprachlichen, musischen oder naturwissenschaftlichen Bereich) aufweisen oder ein Ganztagsschulangebot vorhalten. **Dennoch sollen sämtliche dieser Zusatzbedarfe bei den freien Schulen nicht einmal anteilig (so wie vom Gutachter ursprünglich vorgesehen), Berücksichtigung bei der Finanzhilfeermittlung finden.** Gleiches soll nach den Vorstellungen des MB bei **Stunden außerhalb der Stundentafel** (z.B. für Mentorentätigkeiten, Unterstützung von Seiteneinsteigern oder Hausunterricht) geschehen, obwohl natürlich derartige Sachverhalte auch an freien Schulen, die sehr häufig ihre Seiteneinsteiger besonders intensiv betreuen und unterstützen, zu finden sind. Wie schon ausgeführt: Der Gutachter hat ja lediglich die tatsächlichen Kosten der staatlichen Schulen ermittelt und die diesen zum Teil zugewiesenen „Zusatzstunden“ korrekt anteilmäßig ermittelt. **Eine vollständige Nichtberücksichtigung dieser Stunden würde das gesamte IST-Kostenmodell in Frage stellen.**

## 10. Weitere offene Punkte

Zunächst sei an dieser Stelle auf die Anlage 4 verwiesen, aus der sich unter Berücksichtigung der vom Gutachter Thomas Beukert ermittelten IST-Kosten der staatlichen Schulen die maximalen prozentualen Fördersummen der Ersatzschulen im Schuljahr 2020/21 ergeben. **Die Förderquoten bewegten sich hier zwischen 55,5 Prozent (Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe) und 81,3 Prozent (Förderschulen mit Ausgleichsklassen, die häufig kein Schulgeld erheben können).**

Neben den in den Punkten 1 bis 9 dargestellten Differenzen sind bei der Erarbeitung des neuen Finanzhilfemodells u.a. auch noch folgende Problemstellungen zu beachten, die die Vertreter der freien Schulen bereits in ihrem gemeinsamen **Positionspapier vom 30.09.22** benannt und erläutert haben:

### a) Unterrichtsversorgungszuschlag

Die IST-Schülerkosten beruhen auf den jeweiligen schulformbezogenen Unterrichtsversorgungsquoten im staatlichen Schuldienst, die sich in den kommenden Jahren (z.B. bei den Sekundarschulen) in Sachsen-Anhalt wohl eher noch weiter verschlechtern werden. Viele freien Schulen gewährleisten aber hierzu im Vergleich eine deutlich bessere und damit teurere Unterrichtsversorgung. Sollten die entsprechenden Ersatzschulen also gegenüber der Schulaufsicht belegen können, dass sie tatsächlich eine verbesserte Unterrichtsversorgung im jeweiligen Schuljahr (im Vergleich zum Durchschnitt der entsprechenden staatlichen Schulen) aufweisen, müssten diese einen sog. Unterrichtsversorgungszuschlag erhalten, der ggf. bei 103 Prozent (angestrebte Unterrichtsversorgungsquote der Koalition für die staatlichen Schulen) gedeckelt werden könnte.

### b) Schulgeldersatz für sozial schwächere Schüler\*innen

Die freien Schulen sind aufgrund der niedrigen prozentualen Förderung (im Vergleich zu den staatlichen Schulen) betriebswirtschaftlich regelmäßig dazu gezwungen, unter Berücksichtigung des sog. Sonderungsverbots Schulgelder zu erheben. Es wird von ihnen in diesem Zusammenhang seitens der Schulaufsicht verlangt, dass sie auf die Schulgelderhebung ganz oder teilweise verzichten sollen, wenn sie Kinder an ihren Schulen aufnehmen, deren Eltern dieses vorgesehene Schulgeld nicht oder nur teilweise aufbringen können. **In diesen Fällen besteht aus der Sicht der freien Schulen ggü. dem Land Sachsen-Anhalt jedoch ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Erstattung dieses entgangenen Schulgeldes** (s. auch Gutachten des ehemaligen Landesverfassungsrichters Prof. Winfried Kluth aus dem Jahr 2014, S. 45 f. – liegt dem MB vor), der nunmehr auch im Schulgesetz fixiert werden sollte.

### c) Finanzierung von Schüler\*innen im Gemeinsamen Unterricht

Analog den Regelungen z.B. in unseren Nachbarbundesländern Sachsen und Thüringen sollte für Schüler\*innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die an sog. Regelschulen in freier Trägerschaft lernen, der Förderbetrag vorgesehen werden, der entstände, wenn sich die Schülereltern stattdessen für den Besuch einer entsprechenden Förderschule entschieden hätten. Kinder, die den Gemeinsamen Unterricht besuchen und die von ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 3a SchulG-LSA Gebrauch machen, sollten nicht deutlich schlechter gestellt werden als vergleichbare Kinder, die an Förderschulen lernen.

d) Festlegung eines Moratoriums

Das neue Finanzhilfemodell würde eine höhere Akzeptanz unter den freien Schulträgern erfahren, wenn keiner der Träger gegenüber dem jetzigen Finanzhilfemodell schlechter gestellt werden würde. Deshalb regen die Schulträger dringend ein sog. Moratorium im Vergleich zu den Finanzhilfesätzen des Schuljahres 2022/23 an, um mögliche Schlechterstellungen einzelner Schulformen von vornherein auszuschließen.

Ergänzung 12.06.23:

e) Schülerbeförderungskosten

Hierbei ist folgendes zu beachten: Richtig ist, dass nach Maßgabe von § 71 SchulG-LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung auch den Schüler\*innen der freien Schulen bzw. deren Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten haben, wobei die Erstattungspflicht nur für die Wegstrecke zwischen der Schülerwohnung und der **nächstgelegenen staatlichen Schule** der gewählten Schulform besteht, was z.B. rechtliche Fragen beim Besuch von Waldorfschulen aufwirft, da es hierfür keine staatliche Entsprechung gibt. Darüber hinaus gelten Sonderregelungen für den Besuch von sog. „**Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten**“ (s. z.B. § 71 Abs. 4a Nr. 2 SchulG-LSA). Das Land Sachsen-Anhalt verortet hierunter **bislang lediglich staatliche Schulen** mit besonderen Schwerpunkten (z.B. das Siemens-Gymnasium in Magdeburg), freie Schulen mit besonderen inhaltlichen Schwerpunkten (z.B. bilinguale Grundschulen, Gymnasien mit besonderer naturwissenschaftlicher oder sprachlicher Ausrichtung und entsprechenden zusätzlichen Angeboten) bleiben hingegen unberücksichtigt, was die Schüler\*innen, die diese Schulen besuchen, entsprechend benachteiligt.

Zudem wurde ja bereits festgestellt, dass auch die freien Schulen erhebliche Sonderbelastungen aufweisen (s. Anlage 3). Dies könnte zumindest teilweise dadurch kompensiert werden, in dem die Schülerbeförderungskosten nicht aus der IST-Kosten-Berechnung herausgerechnet werden. Einen entsprechenden Vorschlag hatte auch Gutachter Thomas Beukert im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen mit Verweis auf eine entsprechende Handhabung in Thüringen unterbreitet.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

– Geschäftsführer –

Anlagen

## Mittelleinsatz Schulbauförderprogramm STARK III, Förderperiode 2014-2020

Quelle: <https://starkiii.sachsen-anhalt.de/stark-iii-in-sachsen-anhalt>

## a.) Mittel für staatliche Schulen

Landkreis/kreisfreie Stadt	geförderte staatl. Schule	Investitionsvolumen	Anteil EU	Anteil Landesmittel	
Altmarkkreis Salzwedel	Salzwedel - Förderschule "Johann Heinrich Pestalozzi"	2.789.634,00 €	1.099.338,00 €	314.097,00 €	
	Salzwedel - "Lessing Grundschule"	1.305.822,00 €	848.780,00 €	314.000,00 €	
Landkreis Stendal	Goldbeck - "Goldbecker Grundschule"	2.000.000,00 €	1.476.348,00 €		
	Osterburg - Gymnasium "Markgraf Albrecht"	3.680.000,00 €	2.566.342,00 €		
	Stendal - Grundschule Börnitz	176.493,00 €	130.850,00 €		
	Stendal - Gymnasium "Rudolf Hildebrand"	5.365.702,00 €	2.206.678,00 €	630.480,00 €	
	Tangerhütte - Gemeinschaftsschule "Wilhelm Wundt"	3.453.142,34 €	2.589.856,75 €		
Landkreis Börde	Tangermünde - "Dieserweg Gymnasium"	3.550.000,00 €	2.664.536,00 €		
	Altenweddingen - Grundschule	3.565.874,00 €	2.664.302,85 €		
	Bebertal - Grundschule "An den Wellenbergen"	3.346.789,00 €	2.510.092,00 €		
	Eilsleben - "Gemeinschaftsschule Eilsleben"	3.040.000,00 €	2.280.000,00 €		
	Erxleben - "Grundschule Süd"	3.480.000,00 €	2.599.676,00 €		
	Hermisdorf - "Bördegrundschule"	3.561.587,00 €	2.657.491,00 €		
	Oschersleben - Grundschule "Diesterweg"	2.908.385,00 €	1.080.072,00 €	154.296,00 €	
	Oschersleben - "Sekundarschule V"	3.478.327,29 €	1.282.583,88 €	366.452,54 €	
	Wanzleben - "Dreifeld-Sporthalle des Bördegymnasiums"	1.915.000,00 €	1.436.249,00 €		
	Wanzleben - "Gemeinschaftsschule"	3.373.050,00 €	2.529.788,00 €		
	Weferlingen - Grundschule	3.586.086,96 €	2.672.732,66 €		
	Wolmirstedt - "Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium"	3.120.000,00 €	2.345.887,00 €		
	Zielitz - Grundschule	1.755.189,74 €	1.313.916,07 €		
	Jerichower Land	Burg - Grundschule "Burg Süd"	1.534.896,28 €	1.247.732,15 €	287.164,13 €
Genthin - Sporthalle der GS "Ludwig Uhland"		915.462,00 €	548.475,00 €	78.353,00 €	
Landeshauptstadt Magdeburg	"Editha Gymnasium" und Turnhalle	10.700.000,00 €	4.100.000,00 €	585.226,00 €	
	Berufsbildende Schule "Hermann Beims"	3.840.102,48 €	1.389.817,97 €	198.545,71 €	
	"Förderschule"	8.600.000,00 €	7.500.000,00 €		
	Sekundarschule "Ernst Wille" + Sporthalle	3.980.000,00 €	1.500.000,00 €	214.109,00 €	
	Grundschule "Am Fliederhof"	4.548.658,53 €	1.624.105,83 €	464.030,23 €	
	Sporthalle zur Grundschule "Am Friedhof"	3.056.753,99 €	1.250.588,45 €	357.310,98 €	
	Gemeinschaftsschule "Johann-Wolfgang-von-Goethe"	1.417.131,83 €	1.102.213,65 €	314.918,18 €	
	Grundschule Diesdorf	2.300.000,00 €	841.370,00 €	120.195,00 €	
	Harz	Böhlenhausen - Berufsbildende Schule "Geschwister Scholl"	1.347.479,28 €	850.940,95 €	92.294,54 €
		Halberstadt - Grundschule "Johann Wolfgang von Goethe"	729.217,00 €	614.888,00 €	
Halberstadt - Turnhalle "Sekundarschule Freier Spiegel Halberstadt"		695.817,92 €	500.988,90 €	125.247,23 €	
Ilseburg - Grundschule "Prinzess-Ilse"		1.525.031,98 €	1.143.773,98 €		
Quedlinburg - Berufsschule "J.P.C. Heinrich Mette"		1.560.000,00 €	1.091.697,00 €	29.798,00 €	
Quedlinburg - GutsMuths-Gymnasium - Haus Erxleben		1.745.000,00 €	1.188.000,00 €	33.205,00 €	
Thale - Sekundarschule "Thale Nord"		1.113.546,86 €	683.241,66 €	96.241,15 €	
Wegeleben - "Dr.-Wilhelm-Schmidt Grundschule"		3.400.000,00 €	2.552.213,00 €		
Wernigerode - Sekundarschule "Thomas Mützer"		289.739,00 €	202.817,00 €		
Wernigerode - "Sporthalle der Berufsschule"		1.570.000,00 €	855.217,00 €	122.173,00 €	
Salzlandkreis	Aschersleben - Mensa des Gymnasiums "Stephaneum"	942.875,00 €	513.425,99 €	73.346,57 €	
	Güsten - Grundschule Güsten	2.730.998,53 €	1.984.790,25 €		
	Schönebeck - "Kathe-Kollwitz Grundschule"	3.160.000,00 €	1.120.000,00 €	160.172,00 €	
	Staßfurt - Grundschule im Schulzentrum	1.443.165,27 €	643.992,89 €	183.997,97 €	
	Staßfurt - "Ludwig Uhland Grundschule"	3.200.000,00 €	1.150.000,00 €	164.875,00 €	
	Staßfurt - Plattengebäude im Schulezentrum	3.125.959,53 €	1.478.868,66 €	422.533,90 €	
	Welsleben - Grundschule "Juri Gagarin"	3.520.000,00 €	2.638.467,00 €		

<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>	Bitterfeld-Wolfen - "Gottfried Kirchoff Musikschule"	1.980.000,00 €	1.584.219,00 €			
	Bitterfeld-Wolfen - Grundschule "Anhaltsiedlung"	1.627.567,17 €	878.127,50 €	250.893,57 €		
	Bitterfeld-Wolfen - "Erich Weinert Grundschule"	3.451.740,00 €	1.906.001,00 €	454.391,00 €		
	Bitterfeld-Wolfen - "Pestalozzi Grundschule"	1.944.543,25 €	1.191.545,17 €	169.635,11 €		
	Köthen - Sekundarschule "Völkerfreundschaft"	7.430.000,00 €	3.100.000,00 €	450.659,00 €		
	Muldenstein - "Sekundarschule"	2.810.000,00 €	1.772.746,00 €			
<b>Dessau-Roßlau</b>	Roitzsch - Sekundarschule "A. Diesterweg"	2.670.000,00 €	2.005.485,00 €			
	Dessau-Roßlau - Sporthalle der Ganztagschule "Zoberberg"	2.070.000,00 €	992.560,00 €	141.794,00 €		
	Dessau-Roßlau - "Sekundarschule an der Biethe"	5.660.000,00 €	2.070.000,00 €	295.435,00 €		
	Dessau-Roßlau - Frundscheule "Tempelhofer Straße"	7.253.655,78 €	3.095.895,64 €	442.270,81 €		
<b>Landkreis Wittenberg</b>	Dessau-Roßlau - Berufsschulzentrum "Hugo-Junkers" + Sporthalle	1.700.000,00 €	1.500.000,00 €	108.978,00 €		
	Gräfenhainichen - "Paul-Gerhard-Gymnasium" Haus 4	3.180.000,00 €	2.388.182,00 €			
	Gräfenhainichen - "Paul-Gerhard-Gymnasium" Haus 5	2.620.000,00 €	1.960.000,00 €			
	Jessen - "Förderschule"	3.540.000,00 €	2.553.754,00 €			
	Jessen - Sekundarschule "Jessen Nord"	1.975.000,00 €	1.481.249,99 €			
	Wittenberg - Förderschule "Pestalozzi"	5.536.270,00 €	2.167.596,00 €	309.657,00 €		
	Wittenberg - "Melanchton-Schulgebäude"	6.041.838,86 €	2.664.595,67 €	380.656,52 €		
	Wittenberg - LMG Haus Melanchton Turnhalle	1.159.782,00 €	576.817,00 €	82.402,00 €		
	Wittenberg OT Pratau - "Katharina von Bora Grundschule"	2.871.907,70 €	2.144.462,03 €			
	<b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>	Allestedt - Grundschule Allstedt	497.529,97 €	373.147,47 €		
Eisleben - Sanierung der Sporthalle der "Geschwister Scholl" Grundschule		1.137.703,87 €	371.100,35 €	106.028,67 €		
Hettstedt - "Novalis-Grundschule"		3.880.000,00 €	1.750.000,00 €	250.113,00 €		
Lutherstadt Eisleben - "Turnhalle der Torgartenschule"		1.380.000,00 €	582.339,00 €	83.191,00 €		
Sangerhausen - Sekundarschule "Heinrich Heine"		4.000.000,00 €	1.378.845,00 €	196.977,00 €		
<b>Saalekreis</b>	Mücheln - "Geschwister Scholl Grundschule"	2.100.000,00 €	1.360.000,00 €			
	<b>Halle (Saale)</b>	Halle (Saale) - "Gemeinschaftsschule in der Kastanienalle"	7.500.000,00 €	2.900.000,00 €	416.492,00 €	
		Halle (Saale) - "Gymnasium Südstadt"	7.500.000,00 €	2.860.000,00 €	409.837,00 €	
		Halle (Saale) - Grundschule "Hans Christian Andersen"	5.940.000,00 €	2.300.000,00 €	330.230,00 €	
		Halle (Saale) - Grundschule "Hanoier Straße"	4.650.000,00 €	1.800.000,00 €	260.759,00 €	
		Halle (Saale) - Lernzentrum Halle-Neustadt	8.020.000,00 €	3.100.000,00 €	441.133,00 €	
		Halle (Saale) - "Turnhalle Gymnasium Südstadt"	1.900.000,00 €	977.043,00 €	139.577,00 €	
		Halle (Saale) - "Förderschule Lernen Neustadt"	8.023.681,85 €	3.087.933,11 €	441.133,30 €	
		Halle (Saale) - Berufsbildende Schule "J. C. v. Dreyhaupt"	8.762.969,00 €	3.290.792,00 €	940.226,00 €	
		Halle (Saale) - "Albrecht Dürer Grundschule"	5.907.611,71 €	2.239.264,60 €	319.894,94 €	
		Halle (Saale) - Sekundarschule "Am Fliederweg"	4.900.000,00 €	2.700.000,00 €	2.200.000,00 €	
		Halle (Saale) - Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“	4.750.000,00 €	1.760.000,00 €	251.709,00 €	
		Halle (Saale) - Turnhalle "Am Fliederweg"	1.800.000,00 €	1.100.000,00 €	660.000,00 €	
		Halle (Saale) - Grundschule "Auenschule"	2.579.286,92 €	2.006.112,05 €	573.174,87 €	
		<b>Burgenlandkreis</b>	Tröglitz - Grundschule	3.400.000,00 €	2.455.937,00 €	
			Weißenfels - "Albert Einstein Grundschule"	2.127.108,00 €	914.894,00 €	261.398,00 €
Weißenfels - "Herder-Grundschule"	5.300.000,00 €		2.260.000,00 €	283.681,00 €		
Zeititz - "Geschwister-Scholl Gymnasium"	5.500.000,00 €		2.263.203,00 €	282.900,00 €		
<b>Gesamt</b>		<b>299.521.113,89 €</b>	<b>159.136.991,12 €</b>	<b>17.838.288,92 €</b>		

**Gesamtfördersumme (EU + Land): 176.975.280,04 €**

**Eigenanteil staatl. Schulträger: 122.545.833,85 € (= 40,91 %)**

b.) Mittel für freie Schulträger

Landkreis/kreisfreie Stadt	geförderte freie Schulträger	Investitionsvolumen	Anteil EU	Anteil Landesmittel
Landkreis Mansfeld-Südharz	Hettstedt - Grundschule "Martin Luther" (Antragsteller: Ev. Schulstiftung in Mitteldeutsch	2.700.000,00 €	1.280.000,00 €	183.107,00 €
Saalekreis	Merseburg - Sporthalle "Johannes-Schule" (Antragsteller: Ev. Schulstiftung in Mitteldeutsch	1.050.000,00 €	460.882,00 €	119.554,00 €
Landeshauptstadt Magdeburg	"Ev. Sekundarschule Magdeburg" (Antragsteller: Stadt Magdeburg)	4.900.000,00 €	1.830.000,00 €	261.240,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>8.650.000,00 €</b>	<b>3.570.882,00 €</b>	<b>563.901,00 €</b>

**Gesamtfördersumme (EU + Land): 4.134.783,00 €** **Eigenanteil freie Schulträger: 4.515.217,00 € (=52,20 %)**

**Prozentualer Anteil der Fördersumme für freie Schulträger (im Verhältnis zur Gesamtfördersumme): 4.134.783,00 € von 181.110.063,04 € = 2,28 %**

## Anlage 2

### **Auszug aus dem Fachbuch von Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio (Bundesverfassungsrichter a.D.) „Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen“, Klett-Cotta, Bonn 2018: S. 55 f. „Zusammenfassung in Thesen“**

1. Das Grundgesetz verfasst das öffentliche Schulangebot sowohl in staatlicher wie in privater Hand. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist mediatisiert durch ein duales Trägersystem öffentlicher und privater Provenienz.
2. Dem Staat obliegt aus der leistungsrechtlichen Dimension des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG die Infrastrukturverantwortung zur Bereitstellung von Lehrkräften, damit unter vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen in beiden Säulen des öffentlichen Schulsystems ein qualitativvoller Unterricht angeboten werden kann.
- 3. Ändern sich die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zulasten der Möglichkeiten zur offiziellen Personalgewinnung der Schulen in freier Trägerschaft, so entsteht eine Kompensationspflicht für die zuständigen Länder. Diese Kompensationspflicht verstärkt sich, wenn die Länder zur Gewinnung von Lehrkräften für den öffentlichen Schulbereich Anreize verstärken, die in entsprechendem Umfang den Schulen in privater Trägerschaft nicht zur Verfügung stehen.**
- 4. Der Staat darf unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten Privatschulen nicht diskriminieren. Privatschulen müssen chancengleich am Markt auftreten können, strukturelle Nachteile im Wettbewerb um qualifizierte Lehrkräfte müssen kompensiert werden.**
5. Die verfassungsrechtliche der Schulaufsicht überantwortete Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Unterrichts an Schulen in freier Trägerschaft darf kein Einfallstor werden für eine ungerechtfertigte Einschränkung der Freiheit der Lehrerwahl.
6. Die Infrastrukturverantwortung der Länder für die Möglichkeit von Schulen in freier Trägerschaft, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, wird durch das wissenschaftliche Ausbildungsmonopol verstärkt. Es bedarf insbesondere einer auch die Schulen in freier Trägerschaft hinreichend berücksichtigenden Bedarfsplanung im Hinblick auf Lehramtsstudienplätze.
7. Im Lichte von Art. 7 Abs. 4 GG erscheint es geboten, nicht nur bestehende Wettbewerbsnachteile der Schulen in freier Trägerschaft auszugleichen, sondern ihnen sowohl in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften als auch in der schulischen Vorbereitungsphase des Referendariats verstärkte Einfluss- und Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen.

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

– Anlage 3 –

### Sonderbelastungen freier Schulen

- Verwaltungsberufsgenossenschaft: höhere Beiträge für Lehrkräfte (Unfallversicherung)
- Wartefrist / Kredit- bzw. Zinsbelastung im Anschluss / Bürgschaftskosten

Beispielsberechnung: Angenommen, eine freie Sekundarschule hätte ihren Betrieb in Sachsen-Anhalt zum 01.08.22 aufgenommen. Diese Schule würde zwei-zügig geführt werden und kontinuierlich 22 Schüler\*innen je Klasse aufnehmen. Während den ersten drei finanzhilfefreien Jahren (= Wartefrist) würde diese Schule 2022/23 somit insgesamt 44 Schüler\*innen, 2023/24 insgesamt 88 Schüler\*innen und 2024/25 insgesamt 132 Schüler\*innen aufweisen.

Würde das Land für diese Schüler\*innen von Anfang an die gesetzlich vorgesehene Finanzhilfe zahlen (wie es verschiedene Verfassungsrechtler mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA fordern), **müsste das Land für die ersten drei Jahre insgesamt 1.803.244 €** für diese Schule aufbringen. Diese Mittel muss der Schulträger nun selbst „erwirtschaften“, im Regelfall durch eine Kreditaufnahme. Findet der Träger ein Kreditinstitut, das einen solchen Kredit gewährt, bei dem die Tilgung erst nach 36 Monaten (also nach Ablauf der Wartefrist) einsetzt, müsste der Träger **in den folgenden 15 Jahren** bei einem (sehr niedrig angenommenen Zinssatz) in Höhe von 4,07 % **monatlich Kreditraten i.H.v. 15.008,93 € (= 180.107,16 € pro Jahr) bis zum Jahr 2040** abzahlen.

Über die **gesamte Laufzeit** würde er somit mit **mehr als 2,7 Mio. €** belastet werden. Selbst wenn die Sekundarschule nach 6 Jahren voll ausgebaut ist und insgesamt 264 Schüler\*innen aufweist, würde diese **ab dem 6. Jahr noch 13 Jahre lang** mit einem **Betrag von 682,22 € je Schüler\*in und Jahr** belastet werden (im 4. Jahr wären es gar 1.023,34 € und im 5. Jahr 818,67 € pro Schüler\*in und Jahr)

- Gebühren für Genehmigung Ersatzschule, für Anerkennung, für Genehmigung von Lehrkräften
- Management Schulgelderhebung (u.a. Einzug Schulgeld, Entscheidungen über Befreiung / Reduzierung Schulgeld, Umgang mit Zahlungsverzug) + Schulgeldausfall
- Nicht Beteiligung an allen Förderprogrammen der Kommunen, z.B. **STARK V** (2020: **19,569 Mio. €!**, Kapitel 1312, TGr. 64, S. 1152) → Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen + **21,88 Mio. €** (S. 1166)

- Keine Zuweisungen des Landes für Sportstätten freier Schulen (2020 Extra Titel des Landes: „Zuweisung für Investitionen in kommunale Sportstätten“ = 2,187 Mio. €, Kapitel 1312, S. 1162) → freie Schulen stattdessen: müssen häufig Gebühren für Nutzung kommunaler Sportstätten / Schwimmhallen entrichten
- Eigenfinanzierung des besonderen pädag. Profils + zusätzlicher Wochenstunden + von gesonderten (pädagogisch bedingten) Klassenteilungen (z.B. für handwerkliche und künstlerische Unterrichtsfächer an den Waldorfschulen) + ggf. für Ausbildung/Zusatzqualifizierung von Pädagogen (z.B. an Montessori-, Waldorf- oder christlichen Schulen)
- da Lehrkräfte an freien Schulen nicht zentral (wie beim Land), sondern jeweils dezentral gesucht und eingestellt werden müssen, haben die freien Schulträger deutlich höhere Kosten bei der Einstellung ihres pädagogischen Personals; wegen der Verbeamtungsangebote des Landes und wegen der zusätzlich vom Land gewährten Sonderzahlungen für Lehrkräfte, die an weniger begehrten staatlichen Schulen tätig werden, erhöht sich der Aufwand der Lehrkräftegewinnung für die freien Schulen weiter, da diese eben z.B. regelmäßig nicht verbeamtet können
- Einsatz von Schulverwaltungsassistenten bislang nur an staatl. Schulen (s. Einzelplan 07, Kapitel 0707 = 451.619,26€, Haushaltsrechnung 2021, S. 642)
- Eigenfinanzierung der zusätzlichen laufenden Aufwendungen für den Ganztags-schulunterricht; freie Schulträger erhalten auch keine Leistungen durch die Serviceagentur Ganztag Sachsen-Anhalt, die u.a. vom Land finanziert wird
- Kosten Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, die von freien Schulträgern geleistet werden müssen
- höhere Kosten für Daten- und Arbeitsschutz, da jeder freie Schulträger entsprechende Verantwortliche hierfür nachweisen muss
- durch § 18a Abs. 1 SchulG wird Finanzhilfe für nicht unerhebliche Zahl von Schüler\*innen an Ersatzschulen ohne Kompensation abgeschnitten
- Werbungskosten für das Gewinnen der Schülerschaft
- geringere Finanzierung von pädagogischen Mitarbeiter\*innen durch das Land (s. § 18a Abs. 4 SchulG): Aktuell wird hier nur der Faktor 0,736 (also 0,8 x 0,92) gewährt
- z.T. höhere Anforderungen an Ersatzschulen bei Fördermittelvergabe (s. Richtlinie Ganztagsbetreuung)

Anlage 4

**Gewährte Finanzhilfen für Ersatzschulen (nach Ablauf der Wartefrist) in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den im Endbericht von Thomas Beukert (KOWID e.V.) ermittelten IST-Kosten der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt**

Schulform	FH Ersatzschulen 19/20* <sup>1</sup> bis 01.08.07 nach 01.08.07		FH Ersatzschulen 20/21* <sup>2</sup> bis 01.08.07 nach 01.08.07		IST-Kosten staatl. Schulen 2020 * <sup>3</sup>	Prozentuale Förderung der Ersatzschulen im Schuljahr 20/21
Grundschule mit verl. Öffnungszeit	4.639,33 €	4.563,69 €	4.995,85 €	4.945,24 €	7.596 €	max. 65,8 %
Sekundarschule	6.730,57 €	6.639,70 €	6.940,28 €	6.881,63 €	8.733 €	max. 79,5 %
Gymnasium						
Kl. 5-10	5.870,36 €	5.779,11 €	6.071,09 €	6.011,98 €	7.994 €	max. 75,9 %
Kl. 11-12	7.276,65 €	7.163,54 €	8.303,34 €	8.222,49 €	11.802 €	max. 69,7 %
Integr. Gesamtschule						
Kl. 5-11	6.333,51 €	6.260,59 €	6.544,68 €	6.497,53 €	9.440 €	max. 69,3 %
Kl. 12-13	8.137,30 €	8.043,57 €	9.440,16 €	9.372,16 €	15.330 €	max. 61,6 %
Gemeinschaftsschule (13 J)						
Kl. 5-11	6.701,02 €	6.623,84 €	6.969,13 €	6.918,92 €	8.791 €	max. 79,3 %
Kl. 12-13	8.137,30 €	8.043,57 €	8.327,13 €	8.267,14 €	12.406 €	max. 67,1 %
Förderschule mit Ausgleichsklassen	19.946,04 €	19.197,52 €	20.451,10 €	20.261,71 €	25.157 €	max. 81,3 %
Fachschule Sozialpädagogik 3 J. integrativ	4.606,00 €	4.532,53 €	4.920,04 €	4.870,91 €	7.351 €	max. 66,9 %
BFS Altenpflegehilfe 1 J/V	3.842,97 €	3.782,55 €	4.039,81 €	3.999,90 €	7.285 €	max. 55,5 %
BFS Physiotherapie 3 J/V	5.178,03 €	5.097,40 €	5.489,70 €	5.435,83 €	9.398 €	max. 58,4 %

\*<sup>1</sup> = SVBl. LSA v. 20.10.20, S. 208 ff. (Entwicklungsstufe 5 ab 01.01.20)

\*<sup>2</sup> = SVBl. LSA v. 20.09.21, S. 172 ff. (Entwicklungsstufe 5: gesamtes Jahr)

\*<sup>3</sup> = Endbericht Beukert vom Dez. 2022 für Haushaltsjahr 2020, S. 101 ff.